

**Bericht**  
**des Sozialausschusses**  
**betreffend das**  
**Landesgesetz, mit dem das Oö. Mindestsicherungsgesetz geändert wird**  
**(Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2017)**

[L-2014-81671/19-XXVIII]

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Das Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 74/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 36/2016, regelt die Mindestsicherung für Personen bis zur Erlangung der finanziellen Selbsterhaltungsfähigkeit. Dabei wird derzeit eingeschränkt berücksichtigt, welche Möglichkeiten einer langfristigen (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben für die betroffenen Personen bestehen, wiewohl bei einer längerfristigen Perspektive im Rahmen einer wirtschaftlich und arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Qualifikation von Personen die Kosten der bedarfsorientierten Mindestsicherung (und des AMS) gesenkt werden können.

Insbesondere bei längeren Maßnahmen des Arbeitsmarktservices, in die auch große Ressourcen von Bund oder auch des Landes fließen (zB Facharbeiterintensivausbildungen), können unterschiedliche Vermittlungsstrategien auf Bundes- und Landesseite zu kontraproduktiven Ergebnissen führen. So kann zB die Bemühungspflicht in der Mindestsicherung dazu führen, dass laufende Facharbeiterintensivausbildungen abgebrochen werden müssen, weil ein kurzfristiges Angebot für eine Stelle vorliegt.

Ähnlich stellt sich die Situation bei der Absolvierung einer Lehre oder der Nachholung des Pflichtschulabschlusses dar. Laut den derzeitigen Regelungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gilt die Absolvierung einer Lehre oder eines Pflichtschulabschlusses in der Regel nur dann als ausreichende Erfüllung der Bemühungspflicht, wenn diese Ausbildungen vor Abschluss des 18. Lebensjahres begonnen wurden. Daher müssen auf Grund der Bemühungspflicht in der bedarfsorientierten Mindestsicherung Ausbildungen, die nach dem 18. Lebensjahr begonnen wurden, abgebrochen werden, wenn ein Arbeitsangebot vorliegt. Dies hat zur Folge, dass Personen Ausbildungen nicht abschließen können und damit der Erfolg der Ausbildung auf beiden Seiten ausbleibt. Erfahrungen zeigten, dass das Risiko der erneuten Arbeitslosigkeit und des Bezugs der Mindestsicherung bei Personen mit geringen Qualifikationen

hoch ist und daher langfristig die Kosten für das Arbeitsmarktservice und die bedarfsorientierte Mindestsicherung steigen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Neuregelung der Bemühungspflicht bei Absolvierung des Freiwilligen Integrationsjahrs;
- Neuregelung der Bemühungspflicht bei Absolvierung einer Lehre oder eines Pflichtschulabschlusses;
- Neuregelung der Bemühungspflicht bei sonstigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen und beschäftigungsfördernden Maßnahmen im Ausmaß von mehr als drei Monaten.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung in Angelegenheiten des Armenwesens.

Beim vorliegenden Gesetzesvorschlag handelt es sich um nähere Regelungen zur Frage, unter welchen Voraussetzungen bzw. in welchem Rahmen die Sicherung des Lebensunterhalts erfolgen soll, die also in den Kernbereich des Kompetenztatbestands "Armenwesen" im Sinn einer allgemeinen Fürsorge fallen.

Da der Bundesgesetzgeber keine Grundsätze aufgestellt hat, kann die Landesgesetzgebung betreffende Angelegenheiten frei regeln.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

### **a) Freiwilliges Integrationsjahr:**

Die Zielgruppe des Freiwilligen Integrationsjahrs ist so definiert, dass es sich um Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte handeln muss, die innerhalb von zwei Jahren nach Zuerkennung dieses Status bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen (vgl. Abschnitt 4a des Freiwilligengesetzes).

Angesichts dieser Zielgruppenbeschreibung ist davon auszugehen, dass die Projektteilnahme kostenneutral ist, zumal diese Personengruppe auch ohne Projektteilnahme Mindestsicherungsleistungen beziehen würde.

**b) Pflichtschulabschluss oder erstmaliger Lehrabschluss:**

Laut Mitteilung des AMS Oberösterreich sind für das Jahr 2017 27 Fachkräfteausbildungen geplant. Geht man davon aus, dass pro Ausbildungsgang ca. 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfasst werden und von diesen ca. 10 % Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher sind, so ergibt sich eine Anzahl von rund 50 Personen, die bei einer durchschnittlichen Ausbildungsdauer von 18 Monaten und einer durchschnittlichen Unterstützungshöhe von ca. 500 Euro, mit rund 450.000 Euro zu veranschlagen sind.

**c) Mindestens dreimonatige berufliche Qualifizierung oder sonstige beschäftigungsfördernde Maßnahme:**

Nach Auskunft des Arbeitsmarktservice stellte sich die Situation der vorgemerkten Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher im Status "Schulung" in den Jahren 2015 und 2016 wie folgt dar:

Personen		2016	2015
mit BMS	BMST - teilunterstützt (mit AMS-Bezug)	691	460
	BMSV - vollunterstützt (ohne AMS-Bezug)	101	126
	<b>Summe</b>	<b>792</b>	<b>586</b>
keine BMS		<b>8.930</b>	<b>9.330</b>
<b>Summe</b>		<b>9.722</b>	<b>9.917</b>

Die Verweildauer in Tagen in diesen "Schulungen" betrug in den Jahren 2015 und 2016 durchschnittlich:

Tage		2016	2015
mit BMS	BMST - teilunterstützt (mit AMS-Bezug)	74	67
	BMSV - vollunterstützt (ohne AMS-Bezug)	73	77
	<b>Summe</b>	<b>74</b>	<b>69</b>
keine BMS		<b>113</b>	<b>113</b>
<b>Gewichteter Durchschnitt</b>		<b>109</b>	<b>110</b>

Geht man davon aus, dass in Oberösterreich rund 50.000 Personen arbeitslos und davon rund 10.000 Personen in Schulungen sind, so ergibt sich ein rund 20 %iger Anteil an Schulungsteilnehmerinnen und -teilnehmern.

Betrachtet man weiters die Entwicklung der Zahl der arbeitsfähigen erwachsenen Personen in der bedarfsorientierten Mindestsicherung (einschließlich der aktuell nicht vermittelbaren Personen und jenen Personen, bei denen die Arbeitsfähigkeit noch nicht abgeklärt ist), so zeigt sich folgendes Bild:

November 2015	6.243
Dezember 2015	6.298
Jänner 2016	6.160

Februar 2016	6.351
März 2016	6.477
April 2016	6.418
Mai 2016	6.340
Juni 2016	6.242
Juli 2016	6.335
August 2016	6.205
September 2016	6.165
Oktober 2016	6.091
<b>Jahresdurchschnitt</b>	<b>6.277</b>

Nimmt man sodann den Jahresdurchschnittswert von gerundet 6.300 Personen und legt den 20 %igen Anteil der Schulungsteilnehmerinnen und -teilnehmer an, so ergibt sich ein Wert von rund 1.260 Personen.

Berücksichtigt man, dass im Durchschnitt der letzten beiden Jahre bereits 690 Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher in Schulungen waren, so zeigt sich eine Differenz von 570 Personen.

Um einen Annäherungswert für die Höhe einer durchschnittlichen Monatsleistung zu bestimmen, wird die monatliche durchschnittliche Bezugshöhe pro Bedarfsgemeinschaft laut Statistik Austria herangezogen. Laut Statistik Austria beträgt diese im Jahr 2015 484 Euro. Da dieser Wert aus 2015 stammt, ist dieser Wert noch entsprechend der jeweiligen Valorisierung anzupassen. Im Jahr 2016 betrug die Valorisierung 1,2 %, im Jahr 2017 0,8 %. Daher erhält man für das Jahr 2017 eine durchschnittliche Monatsleistung von 491,30 Euro. Für die weitere Berechnung wird von einem gerundeten Wert von 500 Euro ausgegangen.

Der weiteren Berechnung wird zusätzlich die Annahme zugrunde gelegt, dass sich die Schulungsdauer bei den Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher dem allgemeinen Durchschnitt annähern wird:

- Erhöhung der durchschnittlichen Verweildauer bei den bisherigen AMS-Schulungsteilnehmerinnen und -teilnehmern mit Mindestsicherungsbezug:

690 Personen x 500 Euro/Haushalt x 1 Monat = 345.000 Euro

- Zusätzliche AMS-Schulungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit Mindestsicherungsbezug:

570 Personen x 500 Euro/Haushalt x  $3 \frac{2}{3}$  Monate = 1.045.000 Euro (gerundet)

Da bei dem Durchschnittswert der Monatsbezugshöhe je Bedarfsgemeinschaft von der Statistik Austria auch Haushalte eingerechnet wurden, die keine eigenen Einkommen haben, wird davon ausgegangen, dass es sich bei den 1,39 Mio. Euro in dieser Hinsicht um eine Obergrenze handelt,

zumal dieser Personenkreis nach den gesetzlichen Anforderungen regelmäßige Geldleistungen erhält.

Das Arbeitsmarktservice hat in Aussicht gestellt, für die Jahre 2017 und 2018 österreichweit zusätzliche Mittel für die Fortführung des Fachkräftestipendiums (nach der Sistierung im Jahr 2016), für den Ausbau der arbeitsplatznahen Qualifizierung (+ 6.500 Personen) und für zusätzliche FacharbeiterInnen-Intensivausbildungen (+ 6.500 Personen) zur Verfügung zu stellen, dadurch kann sich eine Veränderung der getroffenen Annahmen ergeben.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaftstreibende mit sich.

Vielmehr soll es insofern zu einer Verbesserung der Situation für Wirtschaftstreibende kommen, als die bisherigen oft unkoordinierten und planlosen Eigenbewerbungen der Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher im Rahmen der Möglichkeit des Nachweises der Bemühungspflicht durch das Arbeitsmarktservice deutlich reduziert werden sollen.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer.

#### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine (zusätzliche) Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Hier erfolgt lediglich eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an Änderungen die bei vorigen Novellen nicht mitberücksichtigt wurden.

#### **Zu Art I Z 2 (§ 11 Abs. 3 Z 6 und 7):**

Im § 11 Abs. 3 Z 6 wird die Regelung getroffen, dass während der Absolvierung des freiwilligen Integrationsjahres die Bemühungspflicht zum Einsatz der Arbeitskraft entfällt, wenn die Teilnahme im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung (§ 43 Z 2 Oö. BMSG) erfolgt. Die Herstellung des Einvernehmens wird grundsätzlich formlos erfolgen können, ist aber jedenfalls im behördlichen Verfahren zu dokumentieren.

Das freiwillige Integrationsjahr, das als Arbeitstraining für asylberechtigte oder subsidiär schutzberechtigte Personen, bei denen die Zuerkennung des Titels maximal zwei Jahre zurück liegt, ausgestaltet ist, dauert sechs bis 12 Monate mit einer wöchentlichen Einsatzzeit zwischen 16 und 34 Stunden. Zusätzliche integrationsunterstützende Maßnahmen im Ausmaß von 150 Stunden werden angeboten.

Da eine der Zielsetzungen - ähnlich wie beim Freiwilligen Sozialen Jahr - der Verbleib der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers im Gesundheits- und Sozialbereich ist, soll durch die Herstellung des Einvernehmens mit dem regionalen Träger die grundsätzliche persönliche Eignung abgeklärt werden. Dieser kann sich dazu bei Bedarf des bestehenden Case Managements bedienen. Dadurch soll auf diese Weise eine Hilfestellung für Bezieherinnen und Bezieher bedarfsorientierter Mindestsicherung gegeben werden, einen nachhaltigen Weg der Integration einzuschlagen.

Mit § 11 Abs. 3 Z 7 werden zwei neue Tatbestände eingeführt, bei denen die Bemühungspflicht zum unmittelbaren Einsatz der Arbeitskraft bei Zustandekommen des Einvernehmens mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung und einer mit dieser Maßnahme in Zusammenhang stehenden regelmäßigen Geldleistung des Bundes unter den Einschränkungen der Abs. 3a und 3b entfällt. Das im Zusammenhang mit der Herstellung des Einvernehmens mit dem regionalen Träger bereits Gesagte gilt auch für diesen Bereich entsprechend.

Unter lit. a ist der Pflichtschulabschluss sowie eine Lehre genannt, worunter auch die Absolvierung dieser Ausbildung in Form einer Facharbeiterkurzausbildung fällt. Ziel ist die nachhaltige (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben, weshalb bei der Wahl der Qualifizierung auf diese Zielsetzung insofern Bedacht zu nehmen ist, als die Ausbildung im Hinblick auf die Verwertbarkeit am Arbeitsmarkt zu wählen ist. Indikatoren dafür sind zB die Berufsliste beim AMS, die Stellenandrangziffer, die Mangelberufsliste, etc. Die Maßnahmen nach lit. b erstrecken sich inhaltlich auf sämtliche Berufsqualifizierungen und beschäftigungsfördernden Maßnahmen, sofern sie mindestens drei Monate dauern, da hier ein vorzeitiger Abbruch der Maßnahme als kontraproduktiv im Hinblick auf die bereits eingesetzten Mittel angesehen wird. Kürzere Maßnahmen, wie zB der Staplerführerschein oder der Computerführerschein begründen keine Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft, da diese Fertigkeiten auch parallel zu einer Berufstätigkeit, etc. erworben werden können.

Die sowohl bei lit. a als auch b vorausgesetzte regelmäßige Geldleistung des Bundes im Zusammenhang mit der Maßnahme knüpft an Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe), an die DLU (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes) nach § 35 Abs. 1 Arbeitsmarktservicegesetz und an Ausbildungsbeihilfen nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idF BGBl. I Nr. 78/2015, an. Aus der Mindestsicherung wird daher lediglich der Aufstockungsbetrag für die jeweilige Haushaltsgemeinschaft zu leisten sein. Kurzfristige Unterstützungen oder Einmalleistungen sind unter dieser Regelung nicht zu verstehen. Ebenso fallen darunter nicht Leistungen aus dem Bildungskonto oder ähnliche Förderungen.

Da Ziel der Neuregelung die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt, nicht jedoch die Qualifizierung an sich ist, sind höhere Ausbildungen wie Studien, Weiterbildungen oder Schulen (mit Ausnahme der Berufsschule im Rahmen der Lehre) ausgenommen.

Festzuhalten ist schließlich, dass bei Wegfall einer Voraussetzung der Z 7 (zB der zielstrebigem Verfolgung der Ausbildung) die Ausnahme von der Bemühungspflicht wegfällt und die Arbeitskraft einzusetzen ist.

### **Zu Art I Z 3 (§ 11 Abs. 3a und 3b):**

Mit Abs. 3a werden bestimmte Personen von § 11 Abs. 3 Z 7 lit. a ausgenommen, bei denen bereits eine Qualifikation in einem über eine Grundausbildung hinausgehenden Ausmaß vorliegt, da hier im Sinne des Subsidiaritätsprinzips angenommen werden kann, dass eine Unterstützung im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht erforderlich ist (vgl. §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 5). So werden zB zweite Lehrausbildungen ausgeschlossen, wenn die erste verwertbar ist. Für die Frage der Verwertbarkeit können die vom AMS entwickelten Kriterien herangezogen werden (zB Stellenandrangziffer). Auch bei Vorliegen einer AHS-Matura wird man - ebenso wie bei Reifeprüfungen an berufsbildenden höheren Schulen - regelmäßig davon auszugehen haben, dass

damit eine Qualifikation vorliegt, die von der Absolvierung einer Lehre unter Ausnahme von der Bemühungspflicht ausschließt.

Fokus der Novellierung ist die (Wieder-)Eingliederung von Bezieherinnen und Beziehern bedarfsorientierter Mindestsicherung in das Erwerbsleben - um Mitnahmeeffekte zu vermeiden (wie zB die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, um mit einer Mindestsicherungsfinanzierung eine Qualifizierung zu erlangen), bestimmt Abs. 3b, dass Personen nach § 11 Abs. 3 Z 7 dann nicht von der Bemühungspflicht ausgenommen sind, wenn sie innerhalb der letzten sechs Monate selbst gekündigt haben und normiert damit eine Wartezeit von sechs Monaten bei einer arbeitnehmerinnen- bzw. arbeitnehmerseitigen oder auch einvernehmlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Nur bei einer Lösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber oder einer wirtschaftlich bedingten Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses kommt diese Ausnahme nicht zum Tragen. Bei außerordentlichen Beendigungen (gerechtfertigter Austritt bzw. ungerechtfertigte Entlassung) wird ebenfalls nicht davon auszugehen sein, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer initiiert wurde. Abs. 3b gilt für § 11 Abs. 3 Z 7 lit. a und b.

#### **Zu Art I Z 4 (§ 11 Abs. 6 und 7):**

Mit dem Abs. 6 soll das Sanktionsregime, das im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft allgemein gilt, auch auf die Inanspruchnahme einer persönlichen Hilfe und von Angeboten der Hilfe zur Arbeit ausgedehnt werden. Nachdem sich die Zielgruppe dieser Maßnahmen im Regelfall in einer Multiproblemsituation befindet (zB Langzeitarbeitslosigkeit, mangelnde Berufspraxis/-ausbildung, auffälliges Sozialverhalten, Fehlen von Schlüsselqualifikationen, Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. gesundheitliche Problemstellungen), wird bei der Einforderung dieser Bemühungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Oö. BMSG besonders auf die Angemessenheit, Möglichkeit und Zumutbarkeit sowie die Sicherstellung der erforderlichen Fachlichkeit (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 Oö. BMSG) zu achten sein.

Der ergänzte Abs. 7 stellt klar, dass auch bei Personen, die im Hinblick auf Angebote der persönlichen Hilfe bzw. Hilfe zur Arbeit nicht kooperationsbereit sind, keine Gefährdung von anderen in dieser Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen erfolgen darf.

#### **Zu Art I Z 5 (§ 20 Abs. 2):**

§ 20 wird insofern verändert, als die in Abs. 2 genannten Maßnahmen in Z 2 Qualifizierung für die Arbeit entfallen, zumal durch die Neuregelung in § 11 keine zusätzliche Regelungsnotwendigkeit in diesem Bereich besteht.

Als "Hilfe zur Arbeit" verbleiben somit einerseits die Heranführung an den Arbeitsprozess, die sich als befristetes Instrument versteht, bei dem die gezielte Vermittlung von Fertigkeiten im Fokus



steht, und andererseits die Hilfe zur Arbeit im engeren Sinn, wobei diese - wie bisher - als eine Maßnahme verstanden wird, bei welcher ein Arbeitsverhältnis im Maximalausmaß von zwei Drittel der gesetzlichen Normalarbeitszeit mit dem Ziel, den Einstieg in das Erwerbsleben zu ermöglichen, eingegangen wird. In der Regel werden hier Arbeitsverhältnisse mit einer Einrichtung des jeweiligen Trägers sozialer Hilfe (zB Alten- und Pflegeheim) abgeschlossen. Es ist aber auch ein Einsatz im kommunalen Bereich oder in Einrichtungen des Landes Oberösterreich, etc. möglich.

Die Auswahl der passenden Form von "Hilfe zur Arbeit" wird also sehr stark durch die Zielsetzung determiniert.

#### **Zu Art I Z 6 (§ 20 Abs. 7):**

Diese Anpassung erfolgt im Hinblick auf die Oö. BMSG-Novelle 2016, womit der bis 30. Juni 2016 geltende Freibetrag nach § 9 Abs. 2 durch den Beschäftigungs-Einstiegsbonus nach § 18a ersetzt wurde.

**Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge**

- 1. die vorliegende Beilage auf die Tagesordnung der heutigen Landtagssitzung setzen,**
- 2. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Mindestsicherungsgesetz geändert wird (Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2017), beschließen.**

Linz, am 2. März 2017

**Peutlberger-Naderer**  
Obfrau

**Binder**  
Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Mindestsicherungsgesetz geändert wird  
(Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2017)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 74/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 36/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Einträge eingefügt:*

- a. nach § 11: „§ 11a Integration“,
- b. nach § 18: „§ 18a Beschäftigungs-Einstiegsbonus“,
- c. nach § 25: „§ 25a Organisierte Quartiere“,
- d. nach § 54: „Anlage“.

2. *Im § 11 Abs. 3 wird am Ende der Z 5 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 6 und 7 eingefügt:*

- „6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung
- a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
  - b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert, und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.“

3. *Nach § 11 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:*

„(3a) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(3b) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.“

4. § 11 Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.“

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner darf durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

5. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Als Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit kommen insbesondere in Frage:

1. Heranführung an den Arbeitsprozess, zB durch stundenweise Integration in einen Arbeitsprozess oder durch Organisation von befristeten Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel, grundlegende Fertigkeiten zu erlernen oder wiederzuerlernen, die am Arbeitsmarkt für Hilfesuchende von Vorteil sind;
2. Hilfe zur Arbeit, zB befristete Arbeitsverhältnisse, die höchstens im Ausmaß von zwei Dritteln der gesetzlichen Normalarbeitszeit in Anspruch genommen werden, mit dem Ziel einen Einstieg in das Erwerbsleben zu ermöglichen.“

6. Im § 20 Abs. 7 wird die Wortfolge „*Freibetrag gemäß § 9 Abs. 2*“ durch die Wortfolge „*Beschäftigungs-Einstiegsbonus gemäß § 18a*“ ersetzt.

## **Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.